



Beschluss

Az. BK6-13-149

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde

gegen die

swb Vertrieb Bremen GmbH, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,
und den Beisitzer Jens Lück

am 19.08.2014 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene gegen die Pflichten des § 4 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verstoßen hat, wonach sie verantwortlich ist

für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde. Die Betroffene hat insbesondere

- nicht vermocht, Organisationsstrukturen zu etablieren, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung in ihrem Bilanzkreis (11XSWB-BREMEN—I) ermöglichen und
 - keine ordnungsgemäße viertelstundenscharfe Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises (11XSWB-BREMEN—I) umgesetzt.
2. Die Betroffene wird verpflichtet, gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis (11XSWB-BREMEN—I) in jeder Viertelstunde zu sorgen. Hierzu gehört die organisatorische Sicherstellung einer sorgfältigen Prognoseerstellung, einer sorgfältigen Überwachung der Prognosegüte sowie deren Umsetzung in bilanzkreisabweichungsreduzierende Maßnahmen inklusive einer viertelstundenscharfen Bewirtschaftungsstrategie der in dem Bilanzkreis geführten Energiemengen.
 3. Der Betroffenen wird für den Fall, dass sie die Verpflichtungen nach Tenorziffer 2 nicht spätestens drei Monate ab Zustellung dieses Beschlusses umsetzt, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 € angedroht.
 4. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft Verstöße gegen die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV.

Die Betroffene ist eine 100 prozentige Vertriebstochter der Unternehmensgruppe swb AG und führt als Energieversorgungsunternehmen den Abrechnungsbilanzkreis 11XSWB-BREMEN—I.

1. Im Zeitraum vom Frühjahr 2012 bis Sommer 2013 wurden mehrere Beschwerden über die Bilanzkreisführung der Betroffenen vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT) an die Beschlusskammer herangetragen. Aus diversen der Beschlusskammer abschriftlich zugeleiteten Schreiben an die Betroffene geht hervor, dass der Bilanzkreis (11XSWB-BREMEN—I) der Betroffenen

- im Zeitraum Oktober bis Dezember 2011 starke Unterdeckungen von bis zu 190 MW in der Spitze
- in der ersten Februarhälfte 2012 starke Unterdeckungen von bis zu 160 MW in der Spitze und
- häufige Stundensprünge, die auf eine fehlende Viertelstundenbewirtschaftung hindeuten,

aufwies.

2. Am 31.07.2013 hat die Beschlusskammer 6 von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 65 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen die Betroffene wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV eingeleitet.

3. Mit Schreiben vom 18.09.2013 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen.

Über den Bilanzkreis 11XSWB-BREMEN—I würden diverse Energiemengen abgewickelt. Neben der Erzeugung der SWB Erzeugung und Ausspeisungen der SWB Vertrieb, befänden sich auch diverse Mengen der SWB Netze, wie Verlustenergie, Differenzenergie und Verlustzeitreihen sowie schließlich die Ein- und Ausspeisungen für ein großes Stahlwerk. Entsprechend sei bezüglich der Bilanzkreisabweichungen nach Zeiträumen und Ursachen zu unterscheiden:

3.1. Die gerügten Abweichungen von Oktober bis Dezember 2011 seien darauf zurück zu führen, dass für die SWB nutzbare vollumfängliche IT-Lösungen zur Umsetzung der MaBIS-Prozesse, die zum 1.4.2011 eingeführt worden sind, erst im ersten Quartal 2012 zur Verfügung gestanden hätten. Im Dezember 2011 sei eine Deltazeitreihe der SWB-Netze falsch bilanziert worden, die nicht korrigiert habe werden können.

3.2. Im Zeitraum Februar und Dezember 2012 seien verschiedene Ursachen für die gerügten Unterspeisungen verantwortlich gewesen. So sei ein Verlustfahrplan für die SWB Netze nicht als Fahrplangeschäft im Handelssystem gebucht worden, ein Jahresband in Höhe von 10 MW fand irrtümlich keine Berücksichtigung im Rahmen des Fahrplanmanagements und führte zu einer permanenten Unterspeisung in Höhe des 10 MW-Bandes, ein Wandler-Fehler für eine EEG-Einspeisung hat bis September 2012 zu einer um den Faktor 7 erhöhten Datenmeldung an TenneT geführt und Einspeisungen aus einem Wasserkraftwerk seien irrtümlich als EEG-Einspeisung bilanziert, tatsächlich aber in Direktvermarktung bewirtschaftet. Schließlich führten eine Reihe von unvermeidlichen Abweichungen bedingt durch stochastische Ausfälle im Kraftwerkspark und ein nicht prognostizierbares Abnahmeverhalten eines großen Kunden zu den Spitzen in den Bilanzkreisabweichungen.

3.3. Die Betroffene trägt außerdem vor, dass sie bereits eine Reihe von Abhilfemaßnahmen ergriffen habe. So erfolge die Abbildung und Bewirtschaftung aller Zeitreihen der SWB-Netze nicht mehr über den Bilanzkreis der SWB Vertrieb. Ab dem Januar 2014 würden auch die Abbildung und Bewirtschaftung der Einspeisungen und Ausspeisungen der swb-EE nicht mehr über den Bilanzkreis der swb Vertrieb erfolgen.

4. Die Stellungnahme der Betroffenen wurde der TenneT mit Schreiben vom 25.09.2013 zugeleitet. Die TenneT hat zu den Ausführungen der Betroffenen mit Schreiben vom 15.10.2013 wie folgt Stellung genommen:

4.1. Bezüglich des Zeitraums Oktober bis Dezember 2011 bestätigt die TenneT die Schilderung der Betroffenen. Die mannigfaltigen prozessualen und systemseitigen Schwierigkeiten führten in der Summe zu der Einschätzung, dass eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung nicht vorliege.

4.2. Auch bezüglich des Zeitraums von Februar bis Dezember 2012 bestätigt die TenneT die Ausführungen der Betroffenen. Insbesondere wurde die swb seitens TenneT als einer der wesentlichen Verursacher der starken und systemsicherheitsgefährdenden Unterdeckungen im Februar 2012 in der Regelzone identifiziert. Die Betroffene habe zwar mit Schreiben vom 13.11.2012 proaktiv bei der TenneT die o.g. Fehler in der Bilanzkreisabrechnung gemeldet, dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich um eine Prognosepflichtverletzung handele. Ob das Abnahmeverhalten des großen Kunden tatsächlich nicht prognostizierbar sei oder es hierfür nur eines höheren Aufwands durch etwa die Einbeziehung des Kunden bedürfe, entziehe sich der Kenntnis der TenneT.

4.3. Schließlich verweist die TenneT noch einmal auf die Stundensprünge für die Abrechnungsmonate Juni und Dezember 2012, zu denen sich die Betroffene nicht geäußert hat. TenneT legt verschiedene grafische Auswertungen für je vier einzelne Tage der Monate Dezember 2012 und Juli 2013 vor, aus denen zu entnehmen sei, dass zum Stundenwechsel um 8 und 20 Uhr wiederkehrende, deutliche Sprünge zu erkennen seien, die darauf hindeuteten, dass die Betroffene keine ausreichende viertelstündliche Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises vornehme.

4.4. Die Umsetzung und die Wirksamkeit der von der Betroffenen vorgebrachten Abhilfemaßnahmen könnten von der TenneT nur teilweise verifiziert werden. Zusammenfassend ließen die Häufung organisatorischer, prozessualer oder systemtechnischer Fehler und das Auftreten von Stundensprüngen in der Bewirtschaftung den Schluss zu, dass die Betroffene nicht zu jeder Zeit die vertraglich und gesetzliche geschuldete Prognosepflicht erfüllt habe.

5. Am 06.05.2014 hat die Beschlusskammer eine mündliche Anhörung unter Beteiligung der Betroffenen sowie der TenneT durchgeführt.

5.1. Hier führt die Betroffene nochmals aus, dass die zahlreichen in den vergangenen Jahren aufgefallenen prozessualen und systemseitigen Schwierigkeiten im Wesentlichen auf die bisherige Auslagerung der Bilanzkreisführung an einen konzerninternen Dienstleister zurückzuführen sei. Der Bilanzkreis wird seit Jahren von diesem Dienstleister geführt, wobei die Betroffene aber weiterhin rechtlich die Bilanzkreisverantwortung trage. Die Betroffene sei ihrer Pflicht als Bilanzkreisverantwortlicher größtenteils nicht nachgekommen, da der Überblick über die Handlungen des Dienstleisters fehlte und im Ergebnis keine Kontrolle seiner Handlungen erfolgte. So konnten beispielsweise fehlerhafte Bilanzkreisbuchungen unentdeckt in die Bilanzkreisabrechnung eingehen. Weitere Schwierigkeiten ergäben sich aus der komplexen Bilanzkreisstruktur. Erzeugung, Vertrieb und Handel würden zurzeit in einem gemeinsamen Bilanzkreis geführt. Dies führe dazu, dass Verantwortlichkeiten nicht sauber zugeordnet würden.

Die Betroffene kündigte an, dass die organisatorischen Bilanzführungsprobleme zum 31.12.2014 behoben werden sollten. Das Dienstleistungsverhältnis mit dem Dienstleister solle zu diesem Termin gekündigt werden und die Verantwortlichkeiten für die Bilanzkreisführung wieder komplett bei der Betroffenen liegen. Auch soll zu diesem Termin die komplexe Bilanzkreisstruktur aufgelöst und die Verantwortlichkeiten wieder sauber zugeordnet werden.

5.2. Die TenneT zeigte sich skeptisch, ob sich mit der geplanten Umstrukturierung alle Probleme beheben ließen. Auch sei noch unklar, was in der Zwischenzeit zur Verbesserung der Situation seitens der swb Vertrieb Bremen unternommen würde. Es sei beispielsweise auch noch keine 24/7 – Organisation im Vertrieb vorhanden.

6. Unter dem Datum 12.05.2014 hat die Betroffene ihren konzerninternen Dienstleister über den Verlauf der mündlichen Anhörung unterrichtet und diesen aufgefordert bis zum 31.05.2014 eine vollständige Analyse der Ursachen der systematischen Bilanzkreisunterspeisungen in der Vergangenheit sowie daraus abgeleitete Vorschläge zur umgehenden Sicherstellung der aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur konkretisierten Pflichten vorzulegen.

7. Der Dienstleister hat darauf mit Schreiben vom 25.06.2014 erwidert, dass aus ihrer Sicht grundsätzlich zwei Sachverhalte zu unterscheiden seien. Die Abweichungen in den Jahren 2011 und 2012 seien der überdurchschnittlichen Komplexität des zu bewirtschaftenden Bilanzkreises einerseits und andererseits durch die nur schwer beherrschbaren Effekte durch stochastische Ausfälle des Kraftwerksparks der SWB Erzeugung und die Besonderheiten der Stahlproduktion am Standort Bremen geschuldet. Als strukturelle Abhilfe sei vereinbart worden, die getrennte Bewirtschaftung der Bilanzkreise in Netze, Erzeugung und Vertrieb umzustellen. Mit dem Stahlerzeuger würden intensive Gespräche über eine eigene Bilanzkreisführung einschließlich Prognoseverantwortung ab dem 01.01.2015 geführt.

Die Abweichungen zum Jahreswechsel 2013/2014 seien hingegen auf einen Reportfehler im Handelssystem zurückzuführen, der aufgrund der geschilderten Komplexität der Bilanzkreissituation in Bremen und der durch den Konzernumbau von swb und EWE zu lösenden Schnittstellenproblematik nur schwer zu identifizieren gewesen sei und erst im März 2014 entdeckt und behoben worden sei.

Dieser Schriftwechsel ist der Beschlusskammer von der Betroffenen abschriftlich zugeleitet worden.

8. Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 02.09.2013 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Der Beschlussentwurf wurde der Landesregulierungsbehörde am 11.08.2014 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 65 Abs. 2 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 StromNZV. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV sind die Bilanzkreisverantwortlichen verpflichtet, für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz ihrer Bilanzkreise zu sorgen. In Ziff. 5.2 des Standardbilanzkreisvertrages (BK6-06-013 v. 29.06.2011) ist die ihnen obliegende Verpflichtung, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten, noch einmal konkretisiert worden. Nach Ziffer 11.4. des Bilanzkreisvertrages können Prognosepflichtverletzungen, die von den ÜNB ermittelt und gemeldet werden, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach sich ziehen. Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach dem EnWG oder der auf Grund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, kann die Regulierungsbehörde nach § 65 Abs. 2 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verpflichtungen anordnen. Gemäß § 65 Abs. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

3. Es wird festgestellt, dass die Betroffene mindestens seit Dezember 2011 bis heute gegen die Pflichten des § 4 Abs. 2 StromNZV verstößt, indem sie nicht die größtmögliche Sorgfalt bei der Erstellung und Bewirtschaftung der Prognosen anwendet. (Tenorziffer 1)

3.1 Die Betroffene hat eine Vielzahl von organisatorischen, prozessualen und systematischen Fehlern und Pannen eingeräumt, die im abrechnungsrelevanten Bilanzkreis der Betroffenen dazu geführt haben, dass es wiederholt zu z.T. deutlichen Bilanzkreisabweichungen gekommen ist. Die Kammer geht auch davon aus, dass diese Bilanzkreisabweichungen bei sorgfältiger Prognoseerstellung, Bewirtschaftung und Analyse der Bilanzkreise vermeidbar gewesen wären. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass die Abweichungen über Monate mit wenigen Ausnahmen eine musterförmige Struktur aufweisen, indem die ersten Stunden des Tages in der Regel deutlich überspeist im weiteren Verlauf des Tages bis zum späten Abend deutlich unterspeist sind und in den Lastrampen des Morgens und des Abends häufig die charakteristischen Stundensprünge aufweisen. Besonders deutlich wird dies z.B. an der Zeitreihe des Monats Januar 2013. Bereits das Muster der Abweichungen indiziert, dass die Betroffene die Bilanzkreisabweichungen nicht sorgfältig ausgewertet und entsprechende Konsequenzen gezogen hat.

Die Tatsache, dass diese Fehler zum überwiegenden Teil auf Ereignisse in zugeordneten Subbilanzkreisen der Konzernschwestern zurückzuführen sind, auf deren Bewirtschaftung sie nach eigenem Vorbringen keinen unmittelbaren Einfluss hat, kann hier an der Feststellung der Prognosepflichtverletzung nichts ändern. Die Betroffene trägt die Verantwortung für alle dem Bilanzkreis zugeordneten Mengen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Bilanzkreisbewirtschaftung operativ durch einen konzerninternen Dienstleister vorgenommen wird, auf die die Betroffene faktisch keinen Einfluss hat. Die Betroffene hat als Bilanzkreisverantwortliche auch in diesem Fall stets durch geeignete organisatorische und/oder vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die dem Bilanzkreis zugeordneten Energiemengen von ihr selbst oder durch Dritte ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Die Versäumnisse des Dienstleisters bei der Bewirtschaftung der dem Bilanzkreis der betroffenen zugeordneten Energiemengen, z.B. die fehlerhafte Zuordnung von Mengen des Netzbetreiberbilanzkreises der swb Netze, muss die Betroffene sich daher zurechnen lassen.

Auch die von der Betroffenen als Begründung für die Abweichungen angeführte hohe Komplexität der zugeordneten Mengen des Bilanzkreises, kann die Bilanzkreisabweichungen nicht rechtfertigen. Die Komplexität des Bilanzkreises resultiert aus einer Anhäufung von Subbilanzkreisen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen an Prognosegüte und Bewirtschaftung. So stellt die Prognose und Bewirtschaftung eines Differenzbilanzkreises andere Anforderungen als etwa die Bewirtschaftung eines Erzeugungs- oder Vertriebsbilanzkreises. Auch wenn Bilanzkreisverantwortliche häufig bemüht sind, die Portfolien ihrer Bilanzkreise möglichst vielschichtig zu gestalten, um von Durchmischungseffekten bei den nicht zu prognostizierenden Abweichungen zu profitieren, entbindet diese Durchmischung nicht von einer sorgfältigen Prognose, Analyse und Bewirtschaftung der jeweiligen Mengen.

3.2 Die Kammer geht ferner davon aus, dass die zum Teil deutlichen Unterdeckungen, die nach Aussagen der Betroffenen durch einen großen Verbraucher verursacht werden, ebenfalls vermeidbar wären. Zwar ist es der Betroffenen zuzugestehen, dass die Versorgung eines Stahlwerks durch sog. Walzstöße in das Stromnetz und die volatile Verfügbarkeit des Einsatzbrennstoffes Gichtgas zur Stromerzeugung erhöhte Prognoserisiken mit sich bringt. Die Betroffene hat aber nicht dargelegt, dass diese z.B. auch nach Gesprächen mit dem Kunden nicht verringert werden können, bzw. auf das unvermeidbare Maß reduziert worden seien. Vielmehr spricht die Einlassung des konzerninternen Dienstleisters gegenüber der Betroffenen, wonach derzeit mit dem Stahlzeuger intensive Gespräche über eine eigene Bilanzkreisführung einschließlich Prognoseverantwortung der Stahlwerke zum Anfang 2015 geführt würden, eher dafür, dass hier durchaus Optimierungspotenziale bei der Prognose und Bewirtschaftung dieser Mengen bestehen, die lediglich bisher von der Betroffenen bzw. ihrem Dienstleister selbst nicht genutzt worden sind.

Angesichts der grundsätzlich bestehenden Pflicht des § 4 Abs. 2 StromNZV zum viertelstündlichen Ausgleich des Bilanzkreises trifft den BKV die Beweislast dafür, dass aufgetretene Abweichungen trotz bestmöglicher Prognose und Bewirtschaftung nicht vermeidbar gewesen wären. Hierzu hat die Betroffene nichts vorgetragen.

3.3 Eine zumindest partiell auftretende Verletzung der Pflicht zum viertelstundenscharfen Bilanzausgleich gem. § 4 Abs. 2 StromNZV durch die Betroffene lag insbesondere im Dezember 2012 und Juli 2013 vor. Die entsprechenden Grafiken für einzelne Tage der Monate Dezember 2012 und Juli 2013 weisen zum Stundenwechsel in den Morgen- und Abendstunden teilweise erhebliche Sprünge im Bilanzkreissaldo auf (siehe Anlagen zu den Schreiben der TenneT vom 15.10.2013). Dabei ist zu beachten, dass die Betroffene keine reine Fahrplanbewirtschaftung des Bilanzkreises durchführt, sondern dass die Last auch durch physikalische Einspeisungen in den Bilanzkreis gedeckt wird. Zur Vermeidung einer Prognosepflichtverletzung ist die Betroffene somit nicht verpflichtet, viertelstündliche Fahrpläne anzumelden, sofern sie durch ein geeignetes „Nachfahren“ der physikalischen Einspeisung jederzeit eine viertelstundenscharfe Bilanzkreisdeckung sicherstellen kann. Da eine geeignete Steuerung von Einspeisung und/oder Fahrplänen jedoch offensichtlich nicht zu jedem Zeitpunkt gelingt, und die Betroffene sich zu möglichen Gründen für eine Nichtprognostizierbarkeit der charakteristischen Abweichungen nicht geäußert hat, kommt die Kammer zu der Überzeugung, dass für die genannten Zeiträume eine Prognosepflichtverletzung vorlag.

4. Die Betroffene wird verpflichtet, gemäß § 4 Abs. 2 StromNZV für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis (11XSWB-BREMEN—I) in jeder Viertelstunde zu sorgen. Hierzu gehört die organisatorische Sicherstellung einer sorgfältigen Prognoseerstellung, einer sorgfältigen Überwachung der Prognosegüte sowie deren Umsetzung in bilanzkreisabweichungsreduzierende Maßnahmen inklusive einer viertelstunden-

scharfen Bewirtschaftungsstrategie der in dem Bilanzkreis geführten Energiemengen. (Tenorziffer 2)

4.1 Die Betroffene hat zwar angegeben, bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Prognose und deren Bewirtschaftung getroffen zu haben. So würden mittlerweile alle Zeitreihen der swb Netze nicht mehr im Bilanzkreis der Betroffenen geführt. Auch die Abbildung und Bewirtschaftung der Ein- und Ausspeisungen von swb EE seien zum 01.01.2014 nicht mehr aus dem Bilanzkreis der Betroffenen bewirtschaftet. Abgesehen davon, dass die Ausgliederung dieser Energiemengen aus dem Bilanzkreis der Betroffenen noch nicht zu einer besseren Bewirtschaftung, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit führt, zeigen z.B. die Bilanzkreisabweichungen vom Januar 2014, dass diese Maßnahmen angesichts der immer noch erheblichen und wiederkehrenden Abweichungen keine ausreichenden Resultate zeigen.

4.2 Grundsätzlich ist es die Aufgabe und Verantwortung der Betroffenen zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zu ergreifen hat, um eine sorgfältige Prognose und Bewirtschaftung der von ihr in ihrem Bilanzkreis verantworteten Mengen zu gewährleisten. Ob hierfür die Durchführung zweier aus ihrer Sicht wesentlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzkreisbewirtschaftung, nämlich die Kündigung des Dienstleistungsverhältnisses mit der EWE Trading und die Schaffung einer eigenen Bilanzkreisverantwortlichkeit für das Stahlwerk erforderlich oder ausreichend ist, ist von ihr zu beurteilen. In jedem Fall hat sie selbst diese Maßnahmen erst zum 01.01.2015 geplant, was angesichts der bisher entstandenen Bilanzkreisabweichungen nicht hinnehmbar ist.

5. Die nach § 65 EnWG angeordneten Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 StromNZV können gemäß §§ 94 EnWG, 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Hierbei kann es sich nach § 9 Abs. 1 Ziff. b VwVG um die Festsetzung eines Zwangsgeldes handeln. Ermächtigungsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung ist § 13 VwVG. Sie hat der Zwangsvollstreckung voranzugehen.

Da es bei wiederholten und systematisch auftretenden Verstößen gegen die Prognosepflicht insbesondere in Zeiten mit ohnehin hohem Regelleistungseinsatz in Summe zu kritischen Zuständen im Übertragungsnetz kommen kann, erscheint es erforderlich und angemessen, durch Androhung eines Zwangsgeldes auf die unbedingte Verpflichtung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen hinzuweisen und die dringend gebotene Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes anzumahnen. Die für die Zwangsgeldandrohung gewählte Frist von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betroffene angehalten ist, seit langem geltende rechtliche Vorschriften umzusetzen, wofür der Kammer eine längere Fristsetzung nicht angemessen erscheint.

Die Höhe des Zwangsgeldes, das gemäß § 94 Satz 2 EnWG zwischen 1.000 EUR und zehn Millionen EUR liegen kann, wurde unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße der Betroffenen sowie im Hinblick auf die Tatsache gewählt, dass die Betroffene in Kenntnis der bereits jahrelang bestehenden rechtlichen Vorgaben bislang nicht nachhaltig für Abhilfe gesorgt hat und entsprechende Umstellungen weiter verschoben werden.

6. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer